

-Entwurf-

Satzung über die Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplänen Nr. 41 I a, 41 I b, 41 II a und 41 III

Aufgrund des § 84 Absätze 3 und 4 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften über die seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedung in den Bebauungsplänen Nr. 41 I a, 41 I b, 41 II a und 41 III werden ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die festgesetzten eingeschränkten Industriegebiete innerhalb der in § 1 genannten Bebauungspläne. Der sich hieraus ergebende Geltungsbereich ist dem als Anlage Nr. 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Edewecht, den _____

P. Lausch
Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Satzung über die
 Aufhebung der Örtlichen Bauvorschriften
 in den Bebauungsplänen Nr. 41 I a, 41 I b,
 41 II a und 41 III

